

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 25. Mai 1994

1459. Nutzungsplanung Richterswil (Änderung)

Am 10. März 1994 beschloss die Gemeindeversammlung Richterswil, das Grundstück Kat.-Nr. 5874 der politischen Gemeinde an der Gerbestrasse von der Zone für öffentliche Bauten in die Kernzone umzuzonen. Gegen diesen Beschluss sind laut Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 26. April 1994 und des Bezirksrates Horgen vom 8. April 1994 keine Rekurse eingegangen.

Die Vorlage gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; sie ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Richterswil am 10. März 1994 beschlossene Kernzone über das Grundstück Kat.-Nr. 5874 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil (unter Rücksendung von vier mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplaren des Zonenplanausschnitts), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Mai 1994



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller